



Hausaufgabenordnung (gemäß § 52 GSO)

- 1) Hausaufgaben sind zur Festigung der im Unterricht vermittelten Kenntnisse, zur Übung, Vertiefung und Anwendung der von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung des selbständigen und eigenverantwortlichen Arbeitens unerlässlich. Sie sind von den Schülerinnen und Schülern mit aller Sorgfalt und Zuverlässigkeit anzufertigen.
- 2) Die Schülerinnen und Schüler müssen die Hausaufgaben in angemessener Zeit erledigen können. Deshalb muss die Lehrkraft bei der Hausaufgabenerhebung vom Zeitbedarf und Leistungsvermögen einer durchschnittlichen Schülerin/ eines durchschnittlichen Schülers ausgehen.
- 3) Sonntage und Feiertage sind von Hausaufgaben freizuhalten. Das bedeutet aber nicht, dass grundsätzlich über das Wochenende oder vor Feiertagen keine Hausaufgaben gestellt werden dürfen. Die Lehrkräfte müssen lediglich beim Umfang der Hausaufgaben berücksichtigen, dass die Schülerinnen und Schüler nur den Freitagnachmittag/Samstag bzw. den Nachmittag vor dem Feiertag zu ihrer Erledigung zur Verfügung haben.
- 4) Über Ferien dürfen grundsätzlich keine Hausaufgaben aufgegeben werden. Dies gilt auch, wenn die erste Stunde z.B. erst am 3. Tag nach Schulbeginn ist.
- 5) An **Tagen mit Nachmittagsunterricht** ist folgendermaßen vorzugehen:
An Schultagen mit Nachmittagsunterricht bis einschließlich 8. Stunde (15.10 Uhr) können - falls unbedingt notwendig - in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 Hausaufgaben geringen Umfangs auf den folgenden Tag gestellt werden. Die Hausaufgaben in allen Fächern zusammen müssen jedoch je nach Klassenstufe in 30 bis maximal 60 Minuten zu erledigen sein.
Auf Abfragen, Stegreifaufgaben etc. am nächsten Tag sollte in den betroffenen Fächern verzichtet werden. Auch bei der Festlegung von Großen Leistungsnachweisen (Schulaufgaben) sollten Termine, die auf Tage mit Nachmittagsunterricht folgen, möglichst vermieden werden.
An Schultagen mit Nachmittagsunterricht bis einschließlich der 9. oder 10. Stunde (also bis 16.05 bzw. 16.50 Uhr) werden in den Jahrgangsstufen 5-10 überhaupt keine Hausaufgaben auf den folgenden Tag gestellt.
Damit können in den betroffenen Fächern auch am Folgetag keine Abfragen, Stegreifaufgaben etc. durchgeführt werden. Bei der Festlegung von Großen Leistungsnachweisen sollten Termine, die auf Tage mit Nachmittagsunterricht folgen, möglichst vermieden werden.
In besonderen Härtefällen im Hinblick auf Schulaufgabentermine wird um Absprache mit dem Direktorat gebeten.
- 6) Die Klassenleiterinnen und Klassenleiter sind die Ansprechpartner in Bezug auf die Hausaufgabenordnung und ihre Einhaltung.
- 7) Die Grundsätze für die Hausaufgaben werden alljährlich vor Unterrichtsbeginn von der Lehrerkonferenz festgesetzt.